

stantinischer Zeit oft vom Gesetz die Rede ist. Mit diesem Begriff wurde aber meist auf die Vorschriften des Pentateuch verwiesen; die Gesetze des Staates, auch des christlichen, wurde dagegen kaum erwähnt. In der Spätantike kam dann das Problem auf, wie die staatliche Gesetzgebung über die Kirche mit den kirchlichen Normen zu vereinbaren sei. Auch in Byzanz trug hier nicht immer der Kaiser eindeutig den Sieg davon; der Patriarch Photios hat im ausgehenden 9. Jh. die Mitsprache des Patriarchen sogar für Kaisergesetze über weltliche Materien durchzusetzen versucht. – Wolfgang Sellert, Aufzeichnung des Rechts und Gesetz (S. 67–102), will der in letzter Zeit viel diskutierte Frage „nach dem Sinn und Zweck der Stammesaufzeichnungen“ nachgehen. Er befaßt sich zuerst mit der Kenntnis des Lesens und Schreibens bei den Germanen seit der Spätantike und spricht sich dann gegen die These von C. Schott aus, wonach die Rechtsaufzeichnungen lediglich Symbole der Herrschaft in Nachahmung der Römer und Byzantiner gewesen seien. „Die Rechtsaufzeichnungen (wurden) von den germanischen Stammesführern (...) zur Steuerung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung gezielt eingesetzt“ (S. 90). S. bestreitet dabei nicht, daß die Leges „keine Kodifikationen waren“, so daß weite Teile des Rechtslebens durch das mündliche Gewohnheitsrecht geregelt blieben. Aber in seinem Ergebnis unterscheidet sich S. doch von einer Reihe anderer Rechtshistoriker (etwa C. Schott oder H. Nehlsen), wenn er sagt: „Die Aufzeichnung der Stammesrechte gehört zu den revolutionierendsten Ereignissen der deutschen Rechtsgeschichte. Durch sie sollten die Grundlagen für eine mit dem Willen des Königs geschaffene, auf Dauer angelegte, verbindliche und steuerbare Rechtsordnung gelegt werden“ (S. 102). – In der Diskussion über diesen Beitrag stießen die beiden gegensätzlichen Auffassungen über den Gesetzescharakter und die Effektivität (und die praktische Verwendung) der Leges unvereinbar aufeinander. W.H.

Witold Maisel, Rechtsarchäologie Europas. Aus dem Polnischen übersetzt von Ruth Poninska-Maisel, Wien–Köln–Weimar 1992, Böhlau Verlag, ISBN 3-205-05364-8, 344 S., 34 Abb., DM 60. – Seit 1962 hat M. Materialien zur Rechtsarchäologie aus ganz Europa gesammelt, die er in seinem Buch vorstellt, das in zwei große Abteilungen gegliedert ist: I. „Objekte von instrumentaler Bedeutung gegenüber der Funktion der Rechtsetzung und der Realisierung von Rechtsnormen“ (umfaßt vor allem „Rechtsorte unter freiem Himmel“, „Gebäude mit Rechtsfunktion“ und „Einrichtungen und Geräte zur Vollziehung von Strafen, Folter und Gottesgerichten“): S. 1–193, und II. „Gegenstände, welche Institutionen, Begriffe und Rechtsverhältnisse versinnbildlichen“ (Trachten und Uniformen, Insignien, Attribute von Beamten, Zeichen): S. 195–310. Diese äußerliche Systematik wird zwar penibel eingehalten, aber bei der Vielfalt der behandelten Themen und Länder ergibt sich ein ziemliches Durcheinander, vor allem, weil der Vf. sich nicht an eine gewisse Reihenfolge der Regionen und an die zeitliche Abfolge gehalten hat. Dadurch erhält das Werk etwas Dilettantisches: Weithin ohne Kritik werden – vielfach zufällig erscheinende – Funde und Befunde nebeneinandergestellt. Nur wenige Abschnitte machen einen wissenschaftlich durchgeformten Eindruck (am ehesten der Abschnitt über die Hoheitssäulen, S. 264 ff.). Daß es außerdem zahlreiche Versehen im einzelnen gibt, ist bei einem ersten Versuch dieser Art